



**Nur per E-Mail!**

Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück

mit der Bitte um Versand  
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen,  
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,  
an die Fachberatungen und Studienseminare  
in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Bearbeitet von Frau Baden

E-Mail: cornelia.baden @mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41

Durchwahl (0511) 120-  
7395

Hannover  
13. Januar 2022

**Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts in den Schulformen der berufsbildenden Schulen im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 wegen COVID-19**

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10.06.2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 634)
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1)

**Anlagen:** Hinweise zum Umgang mit Zeiten in Praktikum und praktischer Ausbildung im zweiten Halbjahr 2021/22 an den berufsbildenden Schulen gemäß § 34 BbS-VO

Handlungsrahmen für die Schulorganisation unter Omikron an berufsbildenden Schulen

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Omikron-Mutante des Corona-Virus auf den Unterricht an berufsbildenden Schulen ist es erforderlich, weitere und ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts und die Durchführung von Prüfungen an den berufsbildenden Schulen zu geben.

**1. Unterrichtsorganisation**

Falls das regionale Infektionsgeschehen es erforderlich machen sollte, kann die Unterrichtsorganisation eigenverantwortlich gemäß dem anliegenden „Handlungsrahmen für die Schulorganisation unter Omikron an berufsbildenden Schulen“ angepasst werden.

Präsenzphasen sollen vorrangig für den fachpraktischen und praktischen Unterricht, für die Prüfungsvorbereitung von Prüfungs- bzw. Abschlussklassen und für die Berufseinstiegsschule genutzt werden. Im fachpraktischen und praktischen Unterricht ist dem Lernen am Modell oder durch Simulation der Vorzug zu geben.

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht für das Einüben beruflicher Handlungskompetenz nur am Menschen möglich und aus zwingenden methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulationen, Demonstrationen, Modelle oder Ähnliches zu ersetzen ist, können unter folgenden Voraussetzungen und nur sofern keine Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, Übungen an oder mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts vom Abstandsgebot abgewichen werden:

- a) Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,
- b) der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,
- c) die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig und erfolgt unter der Bedingung eine medizinische Maske (empfohlen wird das Tragen einer FFP-2-Maske) zu tragen; erforderlichenfalls ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen und
- d) es dürfen nur die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

In den sozialpädagogischen Bildungsgängen können Schülerinnen und Schüler Teile der Erprobungen von Methoden zu Hause durchführen, wenn die theoretische Erläuterung durch die Lehrkraft in Präsenz erfolgt. Ggf. sollte die Schule es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, hierzu auch Materialien auszuleihen.

## **2. Klassenarbeiten, Klausuren, Prüfungen**

Durch die berufsbezogenen Abschlussprüfungen der berufsbildenden Schulen, die auch praktisch zu erbringende Prüfungsleistungen umfassen können, erfolgt der Nachweis, eine berufliche Tätigkeit qualifiziert ausüben zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen – unter den Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes – höchste Priorität. Vorsorglich sind für schriftliche Prüfungen mindestens zwei zusätzliche Nachschreibetermine und/oder die Ermöglichung von Ersatzleistungen einzuplanen.

Sofern die regionalen oder lokalen Rahmenbedingungen eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten erforderlich machen, ist sicherzustellen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels entsprechend den bestehenden Anforderungen nachgewiesen werden kann. Können auf Grund der Umstände die für die Zuerkennung der Abschlüsse erforderlichen Pflichtstunden, auch im Hinblick auf Praxiszeiten und Betriebspraktika, nicht eingehalten werden, bleiben die Vergabe und Anerkennung der Abschlüsse hiervon unberührt, sofern das Ausbildungsziel erreicht wird.

Um verlässliche und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung zu unterstützen, stehen den Schulen darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, die eigenverantwortlich genutzt werden können:

- Verschiebung von Prüfungsterminen zur Gewinnung von mehr Lernzeit, soweit es die Ferientermine zulassen
- Reduzierung der Anzahl von Klassenarbeiten/Klausuren zur Gewinnung von mehr Lernzeit
- Bereitstellung einer höheren Anzahl von Prüfungsaufgaben zur Auswahl und/oder entsprechende Erhöhung der Arbeits-/Auswahlzeit (Zeitzuschlag um 30 Minuten).

Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen können in geschlossenen Schulen stattfinden, sofern es keine entgegenstehenden Regelungen in der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung gibt.

Mündliche Prüfungen können im Ausnahmefall unter geltenden rechtlichen Bestimmungen in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz stattfinden, wenn sie aus Gründen des Infektionsgeschehens nicht in einem realen Prüfungsraum durchgeführt werden können.

In Bildungsgängen, in denen praktische Prüfungsteile in Betrieben oder Einrichtungen vorgesehen sind, können diese auch ausschließlich an Modellen, Phantomen und weiteren geeigneten Lehrmitteln außerhalb der Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

In den sozialpädagogischen Bildungsgängen sollte die praktische Prüfung nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung stattfinden. Ist dieses aufgrund regionaler oder lokaler Gegebenheit nicht möglich, ist zu prüfen, ob einzelne Prüfungsteile voneinander getrennt werden und durch andere als Präsenzformate stattfinden können.

Eine mögliche revidierte Zeitplanung ist mit Rücksicht auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Zeitpuffern zu versehen.

Gemeinsame Teile (Begrüßung, Wartezeiten von Schülerinnen und Schüler etc.) sind zu vermeiden. Beobachter / Beobachterinnen können nicht zugelassen werden.

### **3. Praktika, praktische Ausbildung**

Aus Gründen des betrieblichen Infektionsschutzes gilt wegen der Corona-Pandemie für Betriebe und Einrichtungen die sogenannte 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Diese gilt auch bei der Teilnahme an Praktika und praktischer Ausbildung in den Betrieben und Einrichtungen für die Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass Testungen der Schülerinnen und Schüler von den Einrichtungen/Betrieben verlangt werden können. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tests können hierbei von den Schulen im Rahmen vorhandener Kapazitäten den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden.

Die Praktikumsbetreuung oder Praxisbegleitung in der jeweiligen Einrichtung / dem jeweiligen Betrieb durch die Schule sollte vorrangig durch alternative Formate (z B. Telefon, Videokonferenz, o. ä.) erfolgen.

Weitergehende Regelungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen finden sich in der Anlage.

Die oben beschriebenen Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Entwicklungen und Entscheidungen. Die Schulleitungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und ggf. Ausbildungsbetriebe schnellstmöglich und umfassend über Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unterricht informiert werden.

Dieser Erlass tritt am 13.01.2022 in Kraft und am 13.07.2022 außer Kraft.

**Melanie Walter**

Abteilungsleiterin

Berufliche Bildung